

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 1 RA 137/73

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Nov. 1973

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
3. Oktober 1973 ohne mündliche Verhandlung durch
den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t sowie
die Richter Dr. S c h u b e r t und
S c h m i d t h a l s und die ehrenamtlichen
Richter M ü l l e r und Irmgard B l ä t t e l
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-West-
falen vom 10. April 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1896 geborene Kläger bezog aufgrund des Bescheides der Beklagten vom 31. August 1954 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) vom 23. Februar 1957 wurde seine Rente zunächst nach Art. 2 §§ 30 ff AnVNG umgestellt und sodann für die Zeit vom 1. Januar 1961 an nach Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG erhöht.

Nach Erlass des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WG SVG) vom 22. Dezember 1970 (EGBI I 1846) beantragte der Kläger die Neufeststellung seiner Rente nach Art. 1 § 13 dieses Gesetzes. Darin heißt es in Satz 1: Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nrn. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind, falls dies gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften zu einer für den Berechtigten günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt, den Verfolgungszeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes (FRG) ergeben. Die Sätze 2 und 3 regeln sodann diese Vergleichsberechnungen im einzelnen.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, weil die Neuregelung nur für Versicherungsfälle seit dem 1. Januar 1957 gelte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Aachen hat durch Urteil vom 22. September 1972 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22. März 1972 verurteilt, dem Kläger einen neuen Bescheid zu erteilen und hierin die bereits als Ersatzzeiten anerkannten national-sozialistischen Verfolgtenzeiten vom 28. Februar 1933 bis 23. Januar 1938 und vom 1. Juli 1942 bis 10. März 1943 gemäß Art. 1 § 13 Abs. 1 WG SVG i.V.m. § 22 Abs. 1 Buchst. a FRG bei der Renten-neuberechnung zu berücksichtigen, während es im übrigen hinsichtlich der weiter begehrten Anrechnung einer Ausfallzeit die Klage abgewiesen hat. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen das angefochtene Urteil abgeändert und die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision des Klägers. Er beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Aachen vom 27. September 1972 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger rügt unrichtige Anwendung des Art. 4 Satz 1 WG SVG. Das LSG habe sich eng an das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. September

- 4 -



- 4 -

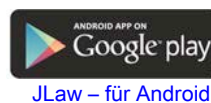
1971 - 12/11 RA 212/70 - (Rechtsprechung zur Wiedergutmachung 1972, 118) gehalten und sei ebenso wie die Beklagte im Gegensatz zur Auffassung des SG zu dem Ergebnis gekommen, daß Art. 1 § 13 Abs. 1 WG SVG nur für Versicherungsfälle gelte, die nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten seien. Dem sei aber entgegenzuhalten, daß Art. 4 § 1 WG SVG klar zum Ausdruck bringe, daß Art. 1 § 13 Abs. 1 auch für Versicherungsfälle vor seinem Inkrafttreten gelte. Es sei also keinerlei Vorbehalt gemacht, daß dies nur für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Januar 1971 gelten solle. Art. 4 § 1 WG SVG schreibe eindeutig vor, daß lediglich Art. 1 § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 nur für Versicherungsfälle gelte, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten, während sich im übrigen dieses Gesetz auch auf Versicherungsfälle vor seinem Inkrafttreten erstrecke. Bei diesem Wortlaut könne kein Streit über den zeitlichen Anwendungsbereich des WG SVG entstehen. Die entgegenstehenden Ansichten der Beklagten und des LSG wären nur dann richtig, wenn Art. 4 § 1 Satz 2 die Fassung erhalten hätte: "Im übrigen gilt dieses Gesetz auch für Versicherungsfälle, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind". Da es hieran fehle, sei das Begehren des Klägers gerechtfertigt.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Zutreffend weisen die Beklagte, das LSG und der 12. Senat des BSG in seinem erwähnten Urteil vom 21. September 1971 darauf hin, daß die §§ 12 ff des Art. 1 WG SVG voraussetzen, daß bei der Rentenberechnung die seit dem 1. Januar 1957 geltende Rentenformel anzuwenden ist. Dies komme für Art. 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 WG SVG besonders klar dadurch zum Ausdruck, daß die entsprechende Anwendung des § 22 FRG nur dann stattfindet, falls dies gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vor-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

schriften zu einer für den Berechtigten günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt. Die umgestellte Altrente des Klägers beruhte aber nicht auf der Ermittlung einer Rentenbemessungsgrundlage. Vielmehr lagen ihr ursprünglich ein Grundbetrag, ein Steigerungsbetrag und gewisse Zuschläge zugrunde. Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wurde sodann unter gewissen vereinfachenden Annahmen der Steigerungsbetrag aus dieser Rente ermittelt und mit einem bestimmten Faktor vervielfältigt (sog. Faktorenrente) und diese so ermittelte Rente später schließlich auf fünfzehn Dreizehntel erhöht. Eine für die Rente des Klägers maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ist also nicht vorhanden. Folglich kann auch weder die im Gesetz geforderte Vergleichsberechnung vorgenommen werden noch kann sich dabei herausstellen, daß die Zuordnung der Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte, die sich bei einer entsprechenden Anwendung des § 22 FRG ergeben, zu einer für den Berechtigten günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit nicht von der Frage ab, ob und inwieweit das WG SVG auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957 gilt, sondern allein davon, ob die Voraussetzungen des Art. 1 § 13 WG SVG gegeben sind. Hieran fehlt es, weil weder eine der Rente des Klägers zugrunde liegende Rentenbemessungsgrundlage vorhanden ist noch eine darauf sich beziehende Vergleichsberechnung möglich ist. Eine Mischrechnung, bei der der Errechnung des Steigerungsbetrages nunmehr die besseren Werte des Art. 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 WG SVG i.V.m. § 22 FRG zugrunde gelegt werden, verbietet sich schon deshalb, weil die

- 6 -



- 6 -

frühere und die jetzige Rentenformel ihrem Wesen nach unvereinbar sind. Außerdem würde ein solches Vorgehen voraussetzen, daß die Versicherungsunterlagen noch vollständig vorhanden sind, was aber vielfach nicht der Fall ist, weil die Unterlagen über das Beitragsbild anlässlich der Rentenbewilligung häufig vernichtet worden sind (vgl. Elsholz/Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, Nr. Ü 34 Note 2).

Wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung vorläge, die mit Wirkung vom 1. Januar 1957 aufgrund einer Neuberechnung nach neuem Recht umgestellt worden ist, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Somit ist das Begehren des Klägers unbegründet. Seine Revision muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

